

Fachprüfungsordnung
für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im
Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudien-
gang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(FPO DiDaZ)

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen	2
	§ 1 Geltungsbereich.....	2
	§ 2 Prüfungsformen	2
II.	Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU	3
	§ 3 Allgemeine Regelungen	3
	§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	3
III.	Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule und in der nachträglichen Erweiterung	5
	§ 5 Allgemeine Regelungen	5
	§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	5
IV.	Schlussbestimmung	7
	§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	7

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt

1. für das Studium des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. für das grundständige Studium und das Erweiterungsstudium des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im Lehramtsstudiengang Grund- und Mittelschulen sowie für das nach erfolgreich abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mögliche Erweiterungsstudium (nachträgliche Erweiterung) in den an der KU angebotenen Lehramtsstudiengängen; die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Die Dauer einer schriftlichen Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 4.800 bis 6.000 Wörter.
- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 20 Minuten.
- (6) Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 2.500 Wörter nach vorgegebener Gliederung.
- (7) Der Umfang eines Reflexionspapiers beträgt 2.500 bis 3.000 Wörter nach vorgegebener Struktur.

II. DIDAKTIK DES DEUTSCHEN ALS ZWEITSPRACHE IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Fach DiDaZ kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) in der Ausrichtung Grundschule und in der Ausrichtung Mittelschule im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs der KU in der jeweils gültigen Fassung kann im Fach DiDaZ die Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 4

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Fachreflexion und methodische Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur.
 2. Grundlagen Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur.
 3. Grundlagen Neuere deutsche Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur.
 4. Deutsche Sprache und Kultur: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
 5. Deutsche Literatur für fremde Leser/innen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
 6. Basismodul Sprachvermittlung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
 7. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 1“; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
 8. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 2“; Modulprüfung: Reflexionspapier.
- (2) Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:
 1. Zweitspracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.
 2. Sprache und Sprachgebrauch: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
 3. Kommunikation und Kultur: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.
 4. Führen und Verhandeln: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.
 5. Assistenzlehrerpraktikum: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht oder Projektarbeit (unbenotet),
 6. Wissenschaftliche Präsentation/Forschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exposé oder mündlicher Vortrag (unbenotet).

7. Sprachen in Kontakt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

III. DIDAKTIK DES DEUTSCHEN ALS ZWEITSPRACHE IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND- ODER MITTELSCHULE UND IN DER NACHTRÄGLICHEN ERWEITERUNG

§ 5

Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach DiDaZ 66 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Es ist die erfolgreiche Absolvierung eines einsemestrigen studienbegleitenden Praktikums oder eines vierwöchigen Blockpraktikums im Umfang von 5 ECTS-Punkten gemäß § 15 FPO EWS/Praktika der KU nachzuweisen.
- (3) Im Fall einer nachträglichen Erweiterung mit dem Fach DiDaZ muss jede oder jeder Studierende mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten der gewählten Partnersprache im Sinne des § 112 Abs. 1 Nr. 2 LPO I nachweisen.
- (4) ¹Als Partnersprachen im Sinne des § 112 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gelten: Arabisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch. ²Weitere Sprachen - mit Ausnahme der Sprache Englisch/Amerikanisch - können auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Partnersprache im Sinne des § 112 Abs. 1 LPO I anerkannt werden.

§ 6

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule im Umfang von 61 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Fachreflexion und methodische Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 2. Grundlagen Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 3. Grundlagen Neuere deutsche Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 4. Deutsche Sprache und Kultur: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 5. Deutsche Literatur für fremde Leser/innen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 6. Zweitspracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit,
 7. Basismodul Sprachvermittlung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 8. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 1“ in einer Partnersprache; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio,
 9. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 2“ in einer Partnersprache; Modulprüfung: Reflexionspapier,
 10. Sprache und Sprachgebrauch: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
 11. Fachkommunikation: Fachsprachliche Anwendung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur,

12. Fachkommunikation: Linguistische Perspektiven: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
- (2) Eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule ist im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule erfolgreich zu absolvieren:
1. Kommunikation und Kultur: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit,
 2. Führen und Verhandeln: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.
- (3) Zum Nachweis der im Fall einer nachträglichen Erweiterung gemäß § 5 Abs. 2 im Umfang von 10 ECTS-Punkten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Partnersprache sind die Module Moderne Fremdsprache 1 und Moderne Fremdsprache 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 9) zu absolvieren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 31. Mai 2017 und 19. Juni 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 23. Oktober 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. August 2019; Az.: R.3-5e69t(I)KUE-10b/82310.

Eichstätt/Ingolstadt, den 24. Oktober 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 24. Oktober 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Oktober 2019.